

Heimstatut

gem. § 15 StHG, BGBl Nr. 291/1986 idF BGBl I Nr. 24/1999

„Campushotel Hall in Tirol“

TCC Studentenheim GmbH, Eduard Wallnöfer-Zentrum II, A-6060 Hall in Tirol

Inhaltsverzeichnis

1. Heimträger
2. Widmungszweck
3. Leitung
4. Grundsätze für die Heimverwaltung
5. Gewährung eines Heimplatzes
6. Studiennachweis
7. Entgelt
8. Anmeldung/Einzug
9. Heimplatz und Gemeinschaftsräume
10. Abmeldung/Auszug
11. Schlüssel
12. Haftung der TCC Studentenheim GmbH
13. Haftung des Heimplatzbenützers
14. Vermeidung von unnötigem Lärm
15. Veranstaltungen
16. Tierhaltung
17. Mülltrennung
18. Hauspersonal
19. Besuche
20. Kündigung des Heimplatzes
21. Interessensvertretung der Heimplatzbenützer
22. Brandschutzordnung
23. Rauchen
24. Suchtmittelmissbrauch
25. Abstellen von Fahrrädern/Fahrzeugen
26. Rechtsvorschriften
27. Aushänge der Heimleitung/Geschäftsführung
28. Anerkennung des Heimstatus

Gender-Klausel

Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

1. Heimträger

Heimträger ist die TCC Studentenheim GmbH mit Sitz in Hall in Tirol (FN 235274 t).

2. Widmungszweck

Zweck der TCC Studentenheim GmbH ist die Errichtung und der Betrieb von Unterkünften für in Ausbildung befindliche Personen, wobei alle Handlungen, Geschäfte und Maßnahmen nach Möglichkeit derart ausgerichtet werden, diesem Personenkreis im Wege der Gemeinnützigkeit möglichst kostengünstigen Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

3. Leitung

- a) Die Leitung des Heimes und die Aufsicht des Personals obliegen der Heimleitung, die der Geschäftsführung der TCC Studentenheim GmbH direkt untersteht.
- b) Das Büro der Heimleitung der TCC Studentenheim GmbH ist im Regelfall von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 11:00 Uhr besetzt. In Notfällen steht nachmittags das Büro der TCC Errichtungs- und Betriebs GmbH (Centermanagement, EWZ-Hauptgebäude, Eduard Wallnöfer-Zentrum I, A-6060 Hall in Tirol) von Montag bis Donnerstag bis 16:00 Uhr zur Verfügung.
- c) Außerhalb der in Punkt 3b angeführten Öffnungszeiten kann in Notfällen (Stromausfall, etc.) der technische Journdienst (TSZ) des benachbarten Psychiatrischen Krankenhauses Hall (PKH) kontaktiert werden. Sollte die Heranziehung des TSZ durch eigenes Verschulden des Heimbewohners erfolgen (z.B. bei Schlüsselverlust oder unsachgemäßer Verwendung von elektrischen Geräten), erfolgt die Heranziehung des TSZ ausdrücklich auf Kosten des Anforderers und werden diesem die genannten Kosten durch den Heimträger vorgeschrieben.

4. Grundsätze für die Heimverwaltung

Grundsätze für die Heimverwaltung sind die Förderung der Selbsttätigkeit der Heimgemeinschaft in wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten, inklusive der Förderung einer positiven Kommunikationsbasis zwischen den einzelnen Heimbewohnern. Die materielle Förderung der TCC Studentenheim GmbH besteht in der Bereitstellung von Heimplätzen und der dazu gehörenden Einrichtungen zu möglichst günstigen Bedingungen. Einnahmen aus dem Betrieb des Studentenheimes kommen diesem Förderungszweck und damit den Heimbewohnern zu Gute.

5. Gewährung eines Heimplatzes

- a) Die Vergabe von Heimplätzen an Studierende durch die TCC Studentenheim GmbH erfolgt gemäß § 4 StHG. Ein Rechtsanspruch auf einen Heimplatz besteht nicht.
- b) Die jeweilige Gewährung eines Heimplatzes erfolgt aufgrund eines Ansuchens, welches schriftlich bei der TCC Studentenheim GmbH, „Campushotel Hall in Tirol“, Eduard Wallnöfer-Zentrum II, A-6060 Hall in Tirol einzubringen ist.
- c) Heimplätze werden auf der Grundlage des Widmungszweckes der TCC Studentenheim GmbH unter besonderer Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, auf die Entfernung des Heimortes vom Studienort sowie des Studienerfolges (gemäß Studienförderungsgesetz) vergeben. Ausnahmen sind nur in entsprechend begründeten Einzelfällen durch die Geschäftsführung der TCC Studentenheim GmbH möglich.
- d) Sofern die Auslastung des Studentenheimes durch Studierende gemäß § 4 StHG nicht gegeben ist, können die restlichen Heimplätze subsidiär an andere Bewerber („Gastverträge“) vergeben werden (§5a StHG).
- e) Der Benützungsvertrag ist innerhalb von 14 Tagen nach dessen Versand unterfertigt in zweifacher Ausfertigung an die Heimleitung zurückzusenden.
- f) Durch die Gewährung eines Heimplatzes entsteht kein Anspruch auf einen bestimmten Heimplatz, die Änderung einer erfolgten Zuteilung durch den Heimträger ist jederzeit möglich. Es können auch während des Studienjahres aufgrund von Betriebs-erfordernissen Veränderungen vorgenommen werden. Die Zuweisung von Heimplätzen erfolgt grundsätzlich durch die Heimleitung.

- g) Bei Rücktritt vom Benützungsvertrag noch vor Beginn der vertraglich vereinbarten Benützungsdauer wird ein Betrag in der Höhe einer Monatsmiete als Stornobetrag verrechnet bzw. von der zuvor eingezogenen Kautionsentsprechung in Abzug gebracht.
- h) Bewerber um einen Heimplatz unterwerfen sich bereits mit der Anforderung der Zusendung der Vertragsunterlagen sämtlichen anwendbaren vertraglichen Bestimmungen.

6. Studiennachweis

- a) Für die Gewährung eines Heimplatzes an Studierende gemäß § 4 StHG gilt der ordentliche Nachweis (beispielsweise Inskriptionsbestätigung) der jeweiligen Bildungsinstitution.
- b) Darüber hinaus ist jeweils unaufgefordert bis zum 15. November und 15. April eines jeden Jahres ein entsprechender Nachweis der jeweiligen Bildungsinstitution erneut vorzulegen.

7. Entgelt

- a) Das monatliche Benützungsentgelt wird für das jeweilige Studienjahr gemäß § 13 StHG festgelegt. Es gilt als vereinbart, dass die Möglichkeit einer Anpassung während dieses Zeitraumes zur Abgeltung zwischenzeitlicher Erhöhungen bei Tarifen, Steuern und Gebühren besteht.
- b) Wurde einem Bewerber ein Heimplatz zugewiesen, so hat er ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Ein- und Auszuges das Benützungsentgelt gemäß Vertrag für den vollen Verrechnungsmonat zu entrichten, eine Aliquotierung findet nicht statt.
- c) Das Benützungsentgelt wird im Voraus jeweils am 5. eines jeden Monats fällig und von der TCC Studentenheim GmbH im Wege einer Bankeinzugsermächtigung eingezogen.
- d) Ein Elternteil/Vertreter/sonstiger Solidarschuldner haftet gemeinsam mit dem Heimplatzbenützer zur ungeteilten Hand für die Bezahlung des Benützungsentgeltes, des Haftungsbetrages als Kautions sowie für die Vergütung sonstiger Schäden. Die Kautions, deren Höhe sich aus der **Beilage .A** des Benützungsvertrages ergibt, wird mit dem ersten monatlichen Benützungsentgelt, spätestens jedoch acht Tage nach Unterfertigung des Benützungsvertrages via Bankeinzugsermächtigung vom Konto des Heimbewohners eingezogen. Die Kautions wird für die Deckung finanzieller Ansprüche (Behebungen von Mängel/Schäden, Reinigung, ausstehende Geldbeträge/Forderungen, Stornobeträge etc.) der TCC Studentenheim GmbH gegenüber dem Benutzer verwendet.

8. Anmeldung/Einzug

- a) Ein Einzug ist nur während der Öffnungszeiten des Heimleitungsbüros möglich (Montag – Freitag von 08:00 bis 11:00 Uhr). Sollte der Beginn der Vertragslaufzeit auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen, so ist der Einzug mit folgendem Werktag nach Rücksprache mit der Heimleitung möglich.
- b) Spätestens bei Einzug im Studentenheim müssen der Heimleitung der Benützungs- oder Gastvertrag inkl. aller Beilagen (insbesondere der **Beilage .B** - SEPA-Lastschriftmandat) im Original, und das vollständig ausgefüllte Ansuchen inkl. aller erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die fristgerechte Einreichung der Unterlagen obliegt dem Heimbewohner.

9. Heimplatz und Gemeinschaftsräume

- a) Als Heimplätze gelten Einzelzimmer, Garconnieren und Zwei-Zimmer-Wohnungen.
- b) Alle Heimplätze werden ausschließlich als Nichtraucherzimmer geführt.
- c) Für den Heimbetrieb stehen die Aufenthaltsräume, die Gemeinschaftsküchen, das Foyer, die Gemeinschaftswaschküche und der Fahrradkeller zur Verfügung. Explizit ausgenommen ist der Veranstaltungsraum im Tiefgeschoss (siehe auch Punkt 15).
- d) Grundsätzlich stehen alle Gemeinschaftsräume des Heimbereiches allen Benützern in gleicher Weise zur Verfügung. Die Schließung von einzelnen Gemeinschaftsräumen zu bestimmten Zeiten kann von der Heimleitung jederzeit vorgenommen werden.
- e) Das Kochen ist nur in den dafür vorgesehenen Gemeinschaftsküchen bzw. in den Küchen der Garconnieren und Zwei-Zimmer-Wohnungen erlaubt. Verderbliche Lebensmittel dürfen nur in den entsprechenden Kühlgeräten aufbewahrt werden. Es sind alle Räumlichkeiten in hygienischer und sauberer Weise zu benützen, Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
- f) Reinigungsutensilien wie auch -mittel werden nicht von der TCC Studentenheim GmbH zur Verfügung gestellt. Sollten Heimbewohner Verunreinigungen auch über Aufforderung der Heimleitung nicht beheben, ist der Heimträger berechtigt, diese auf deren Kosten von einer externen Reinigungsfirma beheben zu lassen.
- g) Jeder Benutzer hat die Einrichtung des ihm zugewiesenen Heimplatzes und der Gemeinschaftsräume sorgsam zu behandeln. Die Verwendung von Nägeln, Schrauben, Klebestreifen und dergleichen ist nicht gestattet, sollten diese dennoch benützt werden, ist der Heimplatz spätestens bei Auszug im übernommenen Zustand zu übergeben (beispielsweise Ausmalen) und allfällige Reparaturen an den Wänden/etc. zu erledigen (beispielsweise Kitten der Löcher). Sollte der zu übergebende Zustand nicht dem übernommenen Zustand entsprechen, wird der Heimplatz fachmännisch auf Kosten des Benützers saniert, repariert bzw. renoviert.
- h) Der Benutzer hat den Heimplatz in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten und von sich aus mindestens einmal pro Semester eine Grundreinigung durchzuführen. Einmal pro Semester werden nach vorausgehender Information an die Heimvertretung von der Heimleitung in Begleitung eines Mitgliedes der Heimvertretung Zimmerkontrollen durchgeführt. Sollte sich der Heimplatz nicht wie vorgegeben in einem sauberen, hygienischen und ordentlichen Zustand befinden, wird seitens der Heimleitung eine entsprechende Nachfrist gesetzt bzw. eine Nachkontrolle durchgeführt. Im Falle einer Unterlassung wird der Heimträger die Reinigung und allenfalls notwendige Sanierung/Reparatur auf Kosten des Benützers veranlassen bzw. durchführen. Weiters ist die Heimleitung berechtigt, entsprechende Verwarnungen auszusprechen bzw. eine Strafgebühr (, deren Höhe sich aus der **Beilage .IA** des Benützungsvertrages ergibt,) einzuheben.
- i) Bei der Übernahme des Heimplatzes erklärt der Benutzer, sofern er nicht binnen 24 Stunden Schäden am Heimplatz schriftlich meldet, dass er den Heimplatz und die Einrichtungsgegenstände in gutem, mängelfreien und ordentlichen Zustand übernommen hat.
- j) Der Tausch von Möbeln zwischen den einzelnen Heimplätzen bzw. Gemeinschaftsräumen ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist der Heimträger berechtigt, eine Strafgebühr (, deren Höhe sich aus der **Beilage .IA** des Benützungsvertrages ergibt,) einzuheben.
- k) Der Zutritt zu fremden Zimmern ist nur mit Zustimmung der dortigen Benutzer gestattet.
- l) Die Fenster sind – vor allem wegen Glasbruch – auch bei kurzfristigem Verlassen des Heimplatzes zu schließen.
- m) Rasierapparate, Rundfunk-, Fernsehgeräte, Videorecorder, HIFI-Anlagen und Kaffeemaschinen können im Heimplatz aufgestellt und angeschlossen werden. Nicht gestattet ist der Anschluss von zusätzlichen Klimageräten, Kochplatten, Heizlüftern, Bügeleisen, WLAN-Anlagen und dergleichen. Der Anschluss von elektrischen Geräten hat sich nach den Bestimmungen des örtlich zuständigen EVU (derzeit Stadtwerke Hall in Tirol/TIWAG) zu richten. Für Schäden haftet der Benutzer. Er hat weiters die aus einem Verstoß gegen gegenständliche Vorschriften resultierenden Kosten zu tragen.

- n) Die Verlegung jeglicher Kabel (in und außerhalb der Heimplätze/Gänge) bzw. die Vornahme von baulichen Veränderungen ist nicht gestattet.
- o) Das ordnungsgemäße äußere Erscheinungsbild des Studentenheimes muss gewahrt bleiben. Daher dürfen Skier, Fahrräder, Surfbretter, Empfangsanlagen, Autoreifen, Sichtschutz und dergleichen nicht am Balkon oder in der Wohneinheit verwahrt, installiert oder angebracht werden. Hierfür stehen eigene Kellerabteile/-boxen zur Verfügung, die gegen Entrichtung eines Entgeltes (, dessen Höhe sich aus der **Beilage JA** des Benützungsvertrages ergibt,) angemietet werden können.
- p) Es dürfen keine Waffen im Sinne des österreichischen Waffengesetzes eingebracht werden.

10. Abmeldung/Auszug

- a) Ein Auszug ist nur während der Öffnungszeiten des Heimleitungsbüros möglich (Montag – Freitag von 08:00 bis 11:00 Uhr). Sollte das Vertragsende auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen, ist der Auszug nur bis zum vorhergehenden Werktag oder nach Rücksprache mit der Heimleitung möglich.
- b) Bei der Übernahme bzw. Rückgabe des Heimplatzes ist gemeinsam mit der Heimleitung ein Protokoll über den Zustand des Heimplatzes und etwaige Schäden aufzunehmen. Für Schäden am jeweiligen Heimplatz, die im Abnahmeprotokoll enthalten sind oder, wenn – aus Verschulden des Heimbewohners - die Protokollerstellung unterbleibt, die vom Heimträger bei der Begutachtung des Heimplatzes festgestellt werden, wird persönlich bzw. solidarisch durch den Heimbewohner und vertraglich verpflichtete Solidarschuldner gehaftet.
- c) Die Rückgabe des Zimmers hat zu den im Benützungsvertrag vorgesehenen Bedingungen zu erfolgen.

11. Schlüssel

- a) Jeder Benützer erhält einen Schlüssel, der den Heimplatz, die Eingangstüre, den Postkasten, den Fahrradabstellraum sowie sonstige Allgemeinräume sperrt.
- b) Der Verlust des Schlüssels ist der Heimleitung unverzüglich zu melden. Weiters ist umgehend eine (Verlust-)Anzeige bei der Polizei zu erstatten und die entsprechende Meldung der TCC Studentenheim GmbH vorzulegen.
- c) Die Kosten für den Austausch der Schließzylinder bzw. den Ersatz/die Neuanschaffung der Schlüssel sind vom Benützer zu tragen.
- d) Die Schlüssel dürfen nicht weitergegeben werden, da sie Bestandteil einer gesicherten Sperranlage sind. Für sich daraus ergebende Nachteile und Schäden zu Lasten der TCC Studentenheim GmbH hat der Benützer die Haftung zu tragen.

12. Haftung der TCC Studentenheim GmbH

- a) Die TCC Studentenheim GmbH haftet den Benützern gegenüber für keinerlei Schäden, die sie im Haus oder den zugehörigen Anlagen erleiden. Dies umfasst insbesondere auch die Wohneinheit, das Kellerabteil, die Terrassen, die Freiflächen/-plätze, die Tiefgarage und den Fahrradkeller. Insbesondere im Rahmen von Sachschäden wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- b) Eine Haftung für Geld, Schmuck und andere Wertsachen wird nicht übernommen und wird ausdrücklich vereinbart, dass diesbezüglich keine Verwahrungsvereinbarung zustande kommt. Der Benützer hat für sein persönliches Inventar selbst Sorge zu tragen. Eine diesbezügliche Versicherung ist von Seiten der TCC Studentenheim GmbH nicht gegeben. Ein Schadenersatzanspruch aus diesem Titel gegenüber der TCC Studentenheim GmbH wird daher ausdrücklich ausgeschlossen.
- c) Die Benützung des Gesamtobjektes, insbesondere der Heimplätze, der Gemeinschaftsräume, der Terrassen, der Vorplätze, des Innenhofs sowie des Veranstaltungsraumes erfolgt auf eigene Gefahr.
- d) Für Fahrräder besteht ein eigener Fahrradabstellraum. Eine Haftung der TCC Studentenheim GmbH für Diebstähle oder sonstige Beschädigungen wird einvernehmlich ausgeschlossen.

- e) Die TCC Studentenheim GmbH haftet den Benützern nicht bei allfälligen Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch Ausfälle der Energiezufuhr zum Studentenheim entstehen. Dies gilt auch für Schäden und Datenverluste bei EDV- und IT-Geräten/Anlagen.

13. Haftung des Heimplatzbenützers

- a) Jeder Benutzer bzw. sein Vertreter/Elternteil/sonstiger Solidarschuldner haftet für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung des Benützungsvertrages, des Heimstatutes und der Heimordnung entstehen oder aus eigenem Verschulden verursacht werden.
- b) Jeder Benutzer haftet auch für alle Abnützungen, die das normale Maß der Benützung übersteigen, z.B. beschädigte Wände, verunreinigte Böden etc. Die fachgerechte Wiederherstellung in den ordnungsgemäß übernommenen Zustand erfolgt auf Kosten des Benützers.
- c) Für Schäden, deren Urheber nicht feststellbar ist, haften sämtliche Heimbewohner der gesamten Heimgemeinschaft solidarisch zumindest für jenen Betrag in der Höhe, der den tatsächlichen Kosten der Mängel-/Schadensbehebung entspricht.
- d) Alle Mängel oder Schadensfälle sind der Heimleitung unverzüglich schriftlich zu melden.

14. Vermeidung von unnötigem Lärm

- a) Grundsätzlich darf in den Zimmern, auf den Stiegen, Gängen und in den Gemeinschaftsräumen nicht über das gewöhnliche Ausmaß hinaus Lärm verursacht werden; hierauf ist insbesondere beim Musizieren, Singen, Abspielen von Tonträgern, etc. sowie beim Rundfunk- und Fernsehempfang jederzeit Rücksicht zu nehmen.
- b) Insbesondere ist in der Zeit von 22.00 bis 08.00 Uhr die Nachtruhe zu beachten, sodass sowohl die Nachtruhe der übrigen Benutzer als auch der umliegenden Anrainer gewährleistet bleiben muss. Dies gilt insbesondere auch für die Kraftfahrzeug-abstellplätze am Vorplatz Nord sowie für Zufahrten und Zugänge zum Studentenheim.

15. Veranstaltungen

- a) Veranstaltungen im gesamten Heimbereich sind unter Einhaltung der Sicherheits- und Ruhebestimmungen, insbesondere der feuerpolizeilichen Bestimmungen, unter folgenden Voraussetzungen gestattet: Sie sind mindestens sieben Tage vor dem Veranstaltungstermin der Heimleitung bekannt zu geben, von dieser zu genehmigen und dürfen außerdem dem Widmungszweck des Heimträgers nicht widersprechen. Die Heimleitung ist berechtigt, eine Genehmigung ohne Angabe von Gründen jederzeit zu versagen.
- b) Verantwortlich für jede Veranstaltung kann nur eine physische Person sein, welche verschuldensunabhängig die Haftung für die Durchführung der Veranstaltung bzw. allenfalls daraus entstehende Schäden sowohl gegenüber dem Heimträger als auch gegenüber Dritten übernimmt. Der Verantwortliche hält den Heimträger überdies hinsichtlich jeglicher aus der Durchführung der Veranstaltung entstandener oder durch diese verursachter Schäden bei sonstigen Heimbewohnern oder Dritten schad- und klaglos. Weitere Verpflichtungen des Verantwortlichen und Auflagen der Heimleitung können in einer schriftlichen Einzelvereinbarung festgelegt werden.
- c) Die Einhebung einer Kautions ist zulässig.

16. Tierhaltung

Im Studentenheim dürfen keine Tiere gehalten werden. Im Falle der unerlaubten Tierhaltung steht es dem Heimträger frei, den Benützungsvertrag fristlos zu kündigen. Weiters wird bei Auszug eine gesonderte Reinigungsgebühr verrechnet, um Tierhaare etc. zu entfernen, um damit keine Gefahr für Allergiker darzustellen. Etwaige Schäden, die durch die Tierhaltung entstanden sind (bspw. Kratzer im Boden, Wänden Mobiliar) werden dem Benutzer bei dessen Auszug weiterverrechnet.

17. Mülltrennung

- a) Für die Mülltrennung und Entsorgung ist jeder Heimbewohner selbst verantwortlich.

- b) Seitens der TCC Studentenheim GmbH, in Abstimmung mit der Stadt Hall / Umweltamt, werden jedem Heimbewohner pro Semester drei Restmüllsäcke zur Verfügung gestellt.
- c) Die Entsorgung von Altglas (bunt und weiß), Kartonagen, Altpapier und Metall ist nur im öffentlichen Container der Stadtgemeinde Hall erlaubt. Die Entsorgung muss nach der Umweltordnung der Stadt Hall in Tirol erfolgen.
- d) Biomüll kann in den dafür vorgesehenen Behältern in den Küchen entsorgt werden.
- e) Die Tonnen für Biomüll sowie die befüllten Restmüllsäcke werden im Müllhäuschen des Campushotels deponiert. Dieses ist mit dem Zimmerschlüssel sperrbar.
- f) Die anfallenden Zusatzkosten für widerrechtliches Deponieren des Abfalles werden an alle Heimbewohner weiterverrechnet.
- g) Es ist untersagt, Gegenstände/Hygieneartikel, welche Leitungen/Rohre verstopfen könnten, über die Toilette bzw. über diverse Gullys im Haus zu entsorgen. Sämtliche durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung verursachten Reparatur-, Sanierungs- und Suchaufwendungen sind vom Heimbewohner zu tragen.
- h) Die Entsorgung des Sperrmülls ist im Studentenheim nicht gestattet. Der nächste Entsorgungsplatz befindet sich in der Augasse 2, A-6060 Hall in Tirol.
- i) Das Abstellen von Müll auf den Balkonen ist ebenfalls untersagt.

18. Hauspersonal

- a) Bedienstete des Studentenheimes dürfen nicht für persönliche Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, ebenso stehen den Benützern Anordnungen an das Personal nicht zu.
- b) Beschwerden und Wünsche sind an die Heimleitung zu richten.
- c) Den Organen der TCC Studentenheim GmbH und der Heimleitung ist der Zutritt insbesondere zu den Heimplätzen gegen vorherige Anmeldung gestattet. Zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr ist eine Ankündigung vor Betreten eines Heimplatzes nicht erforderlich; dies gilt auch für die Zeit der Vorbereitung und Nacharbeit.
- d) Die Bediensteten des Studentenheims sind verpflichtet, Verstöße gegen das Heimstatut, die Heimordnung, den Benützungsvertrag sowie Anordnungen der Heimleitung bzw. der Geschäftsführung zu melden.
- e) Mitarbeiter des vom Heimträger eingesetzten Wach- bzw. Sicherheitsdienstes sind bevollmächtigt, in Vertretung bzw. im Auftrag der TCC Studentenheim GmbH zu handeln und notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um Verstöße gegen das Heimstatut, die Heimordnung, den Benützungsvertrag sowie Anordnungen der Heimleitung bzw. der Geschäftsführung zu verhindern.

19. Besuche

- a) Grundsätzlich können Besuche in der Zeit von 07:00 bis 24:00 Uhr empfangen werden.
- b) Der besuchte Benutzer hat dafür zu sorgen, dass sich der Besucher nach den geltenden Bestimmungen des Heimstatuts und der Heimordnung verhält und sich den Anordnungen, die die Heimleitung oder ein Vertreter im Rahmen des Heimstatutes und der Heimordnung trifft, unterwirft. Bei Beschädigung des Inventars oder Gebäudes durch Besucher haftet der besuchte Benutzer gegenüber der TCC Studentenheim GmbH.
- c) Besuchern ist das Betreten und die Benützung der Gemeinschaftsräume nur zusammen mit dem Benutzer gestattet. Die Benützung dieser Räume, wie auch des gesamten Objektes, durch Besucher erfolgt auf deren eigene Gefahr.
- d) Die Beherbergung hausfremder Personen oder jeder längere Aufenthalt, der über den Charakter eines üblichen Besuches hinausgeht, die Überlassung oder Untervermietung des Heimplatzes sowie die Aufnahme eines Lebensgefährten oder Mitbewohners welcher Art auch immer, ist nicht gestattet.
- e) Insbesondere ist das Übernachten von hausfremden Personen im Studentenheim nicht erlaubt.

20. Kündigung des Heimplatzes

- a) Die Kündigung eines Heimplatzes oder die vorzeitige Auflösung des Benützungsvertrages kann gemäß § 12 StHG sowie unter Berücksichtigung des Punkts 5g des Heimstatuts erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform (eingeschrieben). Der Nachweis der Zustellung obliegt dem Benützer.
- b) Jedenfalls ist der Heimplatz gemäß den Bestimmungen des Benützungsvertrages vor dessen Ablauf ohne gesonderte Aufforderung durch den Heimträger vom Heimbewohner selbst zu räumen und im übernommenen Zustand sowie gereinigt zu übergeben (vergleiche Heimstatut Punkt 10).
- c) Die Schädigung des Rufes des Studentenheims, wiederholte oder schwerwiegende Übertretungen des Heimstatutes sind als Kündigungsgrund des Vertrages im Sinne des § 12, Abs.1, Zif.5 StHG zu werten. Weiters zählen Bedrohungen und Beleidigungen gegenüber anderen Bewohnern des Heimes, Mitarbeitern oder der Geschäftsführung als Kündigungsgrund mit sofortiger Wirkung im Sinne des § 12 Abs. 5 StHG. Gleiches gilt für schwerwiegende mutwillige Sachbeschädigung. Grobe Verunreinigungen oder Gefährdung der allgemeinen Hygiene und Sicherheit in der Wohneinheit, in den Gemeinschaftsräumen können ebenfalls (nach Abmahnung) im Wiederholungsfall eine Kündigung nach § 12 Abs. 5 StHG erwirken.

21. Interessensvertretung der Heimplatzbenützer

- a) Die Vertretung der Interessen der Benützer obliegt ihren gewählten Vertretern (Heimvertretung/HeiVe).
- b) Für die Zusammenarbeit zwischen der TCC Studentenheim GmbH und den gewählten Interessensvertretern sowie für deren Wahl gelten die Bestimmungen des StHG, des Heimstatuts, der Heimordnung sowie der Geschäftsordnung der Heimvertretung.
- c) Als Organe sind in der Heimordnung jedenfalls die Heimvollversammlung sowie die Heimvertretung vorzusehen, wobei die Heimvertretung mindestens drei Personen, davon einen Vorsitzenden, umfassen muss. Die Festlegung weiterer Organe bleibt zulässig.

22. Brandschutzordnung

- a) Die Einhaltung der Brandschutzordnung (siehe **Beilage .I/D** des Benützungsvertrages) sowie die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brandschutz und die Sicherheit bzw. Gesundheit der Heimbenützer.
- b) Das Verbot des Rauchens sowie des Hantierens mit offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich einzuhalten.
- c) Die Verwendung von offenem Licht (Kerzenlicht) ist grundsätzlich verboten. In Notfällen (bei längerem Stromausfall) darf offenes Licht nur unter Aufsicht verwendet werden und es muss von brennbaren Gegenständen (beispielsweise Vorhängen) mindestens einen Meter entfernt aufgestellt werden. Brennende Kerzen sind dann auf eine nicht brennbare Unterlage zu stellen.
- d) Offenes Feuer (zB. Grillen) ist aus sicherheitstechnischen Gründen am gesamten EWZ-Gelände untersagt.
- e) Flucht- und sonstige Verkehrswege sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten.
- f) Die Benützbarkeit sämtlicher Ausgänge muss im Gefahrenfall sichergestellt sein.
- g) Brandbekämpfungs- und Brandmeldeeinrichtungen dürfen weder verstellt, noch der Sicht entzogen werden. Eine widerrechtliche und zweckentfremdete Benutzung der Feuerlöscheinrichtungen ist verboten.
- h) Schäden und Störungen an elektrischen Anlagen sind sofort der Heimleitung zu melden.
- i) Noch glimmendes Rauchzeug (beispielsweise Streichhölzer) dürfen nicht in Abfallbehälter entleert werden.
- j) In der Nähe von Kochgeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
- k) Die Aufbewahrung und Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten (beispielsweise Benzin, Spiritus, Flüssiggas, etc.) ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.
- l) Die Verwendung von Heiz- und zusätzlichen Kochgeräten ist verboten.

Verhalten im Brandfall

- a) Ruhe und Besonnenheit bewahren.
- b) Sofort FEUERWEHR verständigen, entweder über den nächstgelegenen BRAND-MELDER oder über Telefon NOTRUF „122“.
- c) Sofort die Heimleitung verständigen.
- d) Aufzüge im Brandfall nicht benützen.
- e) Bei Ertönen des Räumungsalarms Gebäude über die bezeichneten Fluchtwege in Ruhe verlassen.
- f) Türen und Fenster des vom Brand betroffenen Raumes schließen.
- g) Ist eine Benützung der Fluchtwege durch Verqualmung nicht mehr möglich, dann bleiben Sie in den Räumen, Türen schließen, Fenster öffnen und sich durch Zurufe den Einsatzkräften bemerkbar machen.

23. Rauchen

Im gesamten Gebäude herrscht generelles Rauchverbot. Nähere Bestimmungen zum Rauchverbot bleiben der Heimordnung vorbehalten.

24. Suchtmittelmissbrauch

Um Suchtmittelmissbrauch aller Art von vornherein vom Studentenheim fernzuhalten, wird ausdrücklich auf die strengen gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen. Ein begründeter Verdacht auf Drogenmissbrauch führt zu einer sofortigen Anzeige bei der zuständigen Behörde. Drogenfunde führen zum sofortigen Ausschluss aus dem Studentenheim.

25. Abstellen von Fahrrädern/Fahrzeugen

- a) Fahrräder können in dem hierfür bestimmten Fahrradabstellkeller abgestellt werden.
- b) Mit der Zuweisung eines Heimplatzes ist grundsätzlich kein Recht auf einen Autoabstellplatz verbunden. Ein Tiefgaragenabstellplatz kann bei Bedarf bei der TCC Errichtungs- und Betriebs GmbH, Eduard Wallnöfer-Zentrum I, A-6060 Hall in Tirol beantragt werden.
- c) Am gesamten Gelände des TCC Studentenheims herrscht Parkverbot. Halten zum Zwecke von Ladetätigkeiten (Einzug/Auszug aus dem Studentenheim) ist erlaubt. Bei Zuwiderhandlung erfolgt Besitzstörungsklage.

26. Rechtsvorschriften

Für das Studentenheim gelten wichtige Rechtsvorschriften, wie Studentenheimgesetz, Bundesabgabeordnung, Veranstaltungsgesetz, Gewerbeordnung, Meldegesetz, Brandschutzordnung, Steuergesetz, Verordnungen der Stadt Hall etc., die auch für die Heimbewohner Rechtsgültigkeit haben. Gesetzliche Änderungen oder behördliche Vorschriften können die Abänderung des Heimstatutes bedingen.

27. Aushänge der Heimleitung/Geschäftsführung

Alle Aushänge der Heimleitung/Geschäftsführung ergänzen dieses Heimstatut und sind für alle Heimbewohner bindend. Die Aushänge befinden sich im Schaukasten im Foyer (Erdgeschoss), auf der Anschlagtafel im Untergeschoss (südseitig) sowie im Lift.

28. Anerkennung des Heimstatus

Das Heimstatut bildet einen integrierenden Bestandteil des Benützungsvertrages.

Hall in Tirol, 16.05.18



TCC Studentenheim GmbH
Geschäftsführung
Mag. Florian Koll



TCC Studentenheim
Heimvertretung
vertreten durch den Vorsitzenden Maternus Stein